

- A) Festsetzung durch Zeichen nach Planzeichenverordnung 1990-PlanzV90**
1. Art der baulichen Nutzung
 - SO Sonstige Sondergebiete (§11 BauNVO) Mehrzweckspielfläche
 2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
 - Baugrenze
 - Grenze der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 3. Flächen für den Gemeindebedarf, Spielanlagen
 - Spielanlagen
 4. Grünflächen
 - Öffentliche Grünfläche
 5. Wasserflächen
 - Überschwemmungsgebiet
 6. Massnahmen zum Schutz
 - Landschaftsschutzgebiet
 7. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1, Nr 20 BauGB)
 8. Sonstige Planzeichen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des BBP (§9 Abs. 7 BauGB) bestehende Grundstücksgrenzen bestehende Flummern
 - Gemarkungsgrenze



- B) Festsetzungen durch Text**
1. Art der baulichen Nutzung § 9.1.1 BauGB

Der Geltungsbereich wird als Sonstiges Sondergebiet "Mehrzweckspielfläche" nach BauNVO § 11 festgelegt. Die Mehrzweckspielfläche wird mit 1.000 m² bestimmt
 2. Grünordnerische Festsetzungen

Die Pflanzungen sind mit der Erstellung der Mehrzweckspielfläche spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode durchzuführen.
 3. Stellplätze und Einfriedungen

Stellplätze für PKW werden nicht vorgesehen. Für Fahrräder und Mofas sind Stellflächen zwischen Zufahrt und dem Skaterbereich in ausreichender Zahl vorhanden. Einfriedungen außerhalb der Mehrzweckspielfläche werden nicht errichtet. Die maximale Höhe der Spielfeldbegrenzung aus Holzwänden beträgt 3,50 m.
 4. Nutzungsverordnung

Die Nutzung der Mehrzweckspielfläche wird durch eine gemeindliche Nutzungsverordnung geregelt. Öffnungszeiten, berechtigte Nutzer und sonstiges werden darin geregelt.

- C) Hinweise**
1. Die ausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass bei den Arbeiten auftretende Vor- oder frühgeschichtliche sowie mittelalterliche Funde unverzüglich an das Landesamt für Denkmalpflege - Dienststelle Bamberg, Schloss Seehof, 96117 Memmelsdorf bei Bamberg zu melden sind. Beim Auffinden von Bodendenkmälern ist der Fundort lt. Art. 8 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes unverändert zu belassen.
 2. Bei bodenordnerischen Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Erschließung der angrenzenden Flurstücke gewährleistet ist.
 3. Bei Baumaßnahmen auftretende, nicht unerheblich altlastenrelevante Sachverhalte sind dem Sachgebiet Umweltschutz am Landratsamt Bad Kissingen anzuzeigen und zu dokumentieren.
 4. Die an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes angrenzenden Flächen können weiterhin ordnungsgemäß landwirtschaftlich genutzt werden. Eine Beeinträchtigung ist u.a. möglich durch Ausbringung von landwirtschaftlichem Dünger, Stallmist, Jauche, Gülle und durch Pflanzenschutzmaßnahmen.
 5. Wasserversorgung, -entsorgung, Energieversorgung, Telekommunikation, Straßenbeleuchtung, Gasversorgung und sonstige erforderlichen tiefbautechnischen Erschließungsmaßnahmen werden nicht ausgeführt.
 6. Schutz der Nachbarschaft § 9 Abs. 6 BauGB

Zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Sportanlagenlärmschutzverordnung 18. BIm SchV und die darin enthaltenen Immissionsrichtwerte einzuhalten.

- D) Rechtsgrundlagen**
1. Baugesetzbuch (BauGB) in der zuletzt gültigen Fassung
 2. Planzeichenverordnung in der zuletzt gültigen Fassung
 3. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der zuletzt gültigen Fassung
 4. Bayerische Bauordnung (BayBO) in der zuletzt gültigen Fassung
 5. Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der zuletzt gültigen Fassung

VERFAHRENSVERMERKE

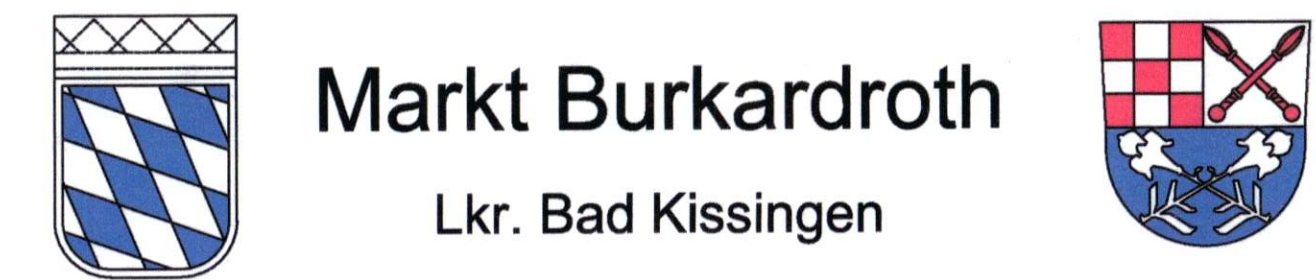
1. Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung am 14.11.2023 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 24.11.2023 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom Oktober 2023 hat in der Zeit vom 04.12.2023 bis 05.01.2024 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom Oktober 2023 hat in der Zeit vom 04.12.2023 bis 05.01.2024 stattgefunden.
4. Zum Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 20.02.2024 wurden die Behörden und sonstiges Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.03.2024 bis 19.04.2024 beteiligt.
5. Der Planentwurf der Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 20.02.2024 wurde einschließlich der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.03.2024 bis 19.04.2024 öffentlich ausgelegt.
6. Der Markt Burkardroth hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 04.06.2024 die Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 07.05.2024 festgestellt.

Burkardroth, den 10.06.2024

Daniel Wehner
Wehner, Erster Bürgermeister

Burkardroth, den 26.07.2024

Daniel Wehner
Wehner, Erster Bürgermeister



**BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG
MEHRZWECKSPIELFLÄCHE
BURKARDROTH / OT LAUTER**

PLAN ZUR
BESCHLUSSFASSUNG M 1:500

BRAUN **LANDSCHAFTSARCHITEKTEN**

SENDELBACHSTRASSE 63
97209 VEITSHÖCHHEIM
TELEFON: 0931 / 99 13 69 50
EMAIL: braun.landarc@t-online.de
DATUM: 07.05.2024

Jürgen Braun

DIPL.- ING. (FH) JÜRGEN BRAUN, LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA